

lichen Verkehr mit einer Prostituierten, die die Geschlechtsreife noch nicht erreicht hat. Die Strafe wird auf Freiheitsverlust von 5 bis 10 Jahren erhöht, wenn der geschlechtliche Verkehr mit einer Person, die die geschlechtliche Reife noch nicht erreicht hat, mit Notzucht verbunden, oder widernatürlich war (Päderastie, lesbische Liebe) (§ 167 des StrGB der UdSSR).

2. Das StrGB der UdSSR verhängt ferner Freiheitsstrafen von 1 Monat bis zu 5 Jahren wegen Verführung Jugendlicher (bis zu 14 Jahren) oder Minderjähriger (von 14 bis 18 Jahren) durch unzüchtige Handlungen (§ 168). Das beschützte Alter erscheint hier somit erhöht gegenüber den §§ 166 und 167 des StrGB der UdSSR, weil die Geschlechtsreife auch vor dem Mündigkeitsalter eintreten kann. Nach dem § 168 des StrGB der UdSSR ist für die Strafbarkeit nicht erforderlich, daß die unzüchtigen Handlungen unmittelbar an der jugendlichen oder minderjährigen Person ausgeübt werden; unzüchtige Handlungen zwischen Erwachsenen werden ebenfalls bestraft, wenn sie in Gegenwart Jugendlicher oder Minderjähriger verübt werden.

3. Die Konstruktion des Begriffes der Vergewaltigung ist in dem StrGB der UdSSR sehr breit angelegt (§ 169). Wir haben bereits erwähnt, daß das StrGB der UdSSR nicht nur die Vergewaltigung einer Frau durch einen Mann, sondern auch eines Mannes durch eine Frau, wie auch eines Mannes durch einen Mann und einer Frau durch eine Frau, vorsieht. Dies ist möglich nicht nur deshalb, weil nach dem StrGB der UdSSR die Vergewaltigung aufgefaßt wird als geschlechtlicher Verkehr mit Anwendung körperlicher Gewalt (sogenannte grobe, brutale Form der Vergewaltigung), wie auch als geschlechtlicher Verkehr mit Anwendung von psychischer Gewalt (z. B. Drohung mit Tötung, oder mit Brandstiftung usw.), oder durch Mißbrauch des hilflosen Zustandes der verletzten Person (z. B. Schlaf, schwere Krankheit, Rauschzustand usw.). (Diese Konstruktion des Begriffes der Vergewaltigung ist auch z. B. dem DStrGB, § 177, wie auch dem DE 1925 — § 254, § 258 — bekannt), sondern hauptsächlich dank der großzügigen Redaktion der Paragraphen des StrGB der UdSSR, in welchen das Wort „Frau“ überall ersetzt ist durch den Ausdruck „verletzte Person“. Das DStrGB und nach ihm auch der DE 1925 unterstreichen demgegenüber überall die Möglichkeit der Vergewaltigung nur in bezug auf die Frau.

Das StrGB der UdSSR beschützt ferner gegen gewaltsamen Geschlechtsverkehr jede Person, gleichgültig ob die Person mit dem Gewalttäter im Ehezustand lebt oder ob sie Prostitution ausübt.

Die Tatsache der ehelichen oder der dauernden außer-ehelichen Verbindung gewährt noch nicht das „Recht“ auf geschlechtlichen Verkehr ohne Einwilligung der zweiten Seite. Ein Ehemann z. B. der geschlechtlichen Verkehr mit einer Frau ausübt und dabei körperliche oder psychische Gewalt anwendet oder den hilflosen Zustand der Frau mißbraucht ohne ihre Einwilligung, wird nach dem StrGB der UdSSR wegen Vergewaltigung verfolgt.

Ebenso bestraft der sowjetische Strafkodex die Vergewaltigung einer, die Prostitution ausübenden Person. Aus diesem Grunde wird die Prostituierte, selbst wenn sie ihrem Gewerbe nachgeht, vor gewaltsamem geschlechtlichem Verkehr in gleichem Maße wie andere Frauen beschützt.

Vergewaltigung wird nach dem sowjetischen Strafkodex mit Freiheitsverlust von 3 bis 10 Jahren bestraft. Das Strafmaß des Freiheitsverlustes wird auf 5 bis

10 Jahre erhöht, wenn die Vergewaltigung Selbstmord oder eine schwere Erkrankung der verletzten Person zur Folge hatte (§ 169).

4. Das sowjetische Strafrecht kennt endlich noch ein besonderes „Sexualverbrechen“ und zwar: „Nötigung“ zur Ausübung des geschlechtlichen Verkehrs durch eine Person, von der die verletzte Person materiell oder dienstlich abhängig ist (§ 169, 3). Dieser Paragraph ist vom Klassenrechtsbewußtsein der werktätigen Massen diktiert, das keine, wie immer geartete Ausbeutung eines Menschen durch einen Menschen duldet. Dieses Verbrechen oder auch nur der Versuch, wird ebenso bestraft, wie die Vergewaltigung.

§ 169, 1 des StrGB der UdSSR setzt voraus, daß der Angeschuldigte die von ihm abhängige Lage der verletzten Person mißbraucht hat, spricht also nur von einer solchen „Nötigung“, die unmittelbar verbunden ist mit der Ausübung einer tatsächlichen Machtbeeinflussung gegenüber der verletzten Person, wie zum Beispiel durch Drohung mit Dienstentlassung, mit Wohnungskündigung, mit Einstellung von Geldzuwendungen oder aber durch Zusage der Dienstbeförderung, der materiellen Aufbesserung usw. Jede Drohung mit einer Übeltat, die durch irgendeine Person an dem Verletzten verübt werden könnte, wie zum Beispiel, Androhung von Totschlag, Verstümmelung, Brandstiftung, wird als Vergewaltigung oder Versuch dazu qualifiziert (§ 169 des StrGB der UdSSR). Es ist bemerkenswert, daß dieses Verbrechen auch von einer bürgerlichen Gesetzgebung eingeführt wird (vgl. § 262 des DE 1925).

So gestaltet sich die Konstruktion der Sexualverbrechen im Strafgesetzbuch der sowjetischen Republiken.

Der geschlechtliche Verkehr der Bürger ist eine Frage der sozialen Ethik, und der Staat greift in diese Verhältnisse nur dann ein, wenn durch sie die persönlichen oder Vermögensrechte der Bürger verletzt werden. Der Arbeiter- und Bauernstaat sichert sich nur gegen solche „Sexualverbrechen“, die eine reale Gefahr für die festgesetzte Rechtsordnung darstellen.

Der Kampf mit dem Verbrechen darf nicht durch strafrechtliche Repressalien geführt werden, sondern vornehmlich durch Einwirkung auf die wirtschaftlichen Ursachen, die das Verbrechen bedingen.

Die beste Strafpolitik muß die gesamte wirtschaftliche Politik der sowjetischen Regierung sein.

## Die Lage der Frauen in der Sowjetunion

Nach Artikel 78 der Konstitution der RSFSR und den entsprechenden Artikeln in den Verfassungen der anderen Republiken der Union ist den Frauen in Gleichberechtigung mit den Männern vom 18. Lebensjahre an das aktive und passive Wahlrecht zugesprochen. Die Gleichberechtigung der Frau ist in der Sowjetunion nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch durchgeführt. Viele Frauen arbeiten aktiv und den Männern gleichberechtigt in den zentralen Exekutivkomitees der Union bzw. der Republiken in dem Rate der Volkskommissare usw. Besondere Bedeutung gewinnt die Teilnahme der Frauen an den Arbeiten der lokalen Sowjets, wo sie sich in der Hauptsache mit den bestehenden Bedürfnissen der Bevölkerung an Städtebau, Arbeitersiedlungen, Errichtung von Schulen und Kran-